

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Landeshauptstadt Dresden	
Sozialamt / 50	
<input checked="" type="checkbox"/> Abt. 50.3	Hr. Froese - Abgabe Ordner
<input type="checkbox"/> SG Sozialhilfe	
<input type="checkbox"/> SG Bildung / Jugendberufshilfe	
Referenznummer	06.07.09

des Stadtrates

Landeshauptstadt Dresden	
Sozialamt / 50	
50.0	Nr.: 1031.50.0
Büro	
50.01	03. JULI 2009
50.1	
50.2	
50.3	X
50.4	GZ

Sitzung am: 25.06.2009

Beschluss-Nr.: V3216-SR83-09

Gegenstand:

Beratung für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden (LHD) mit geringem Einkommen in mietrechtlich relevanten Fragen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

- I. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt,
 1. mit dem Mieterverein Dresden e. V. eine Vereinbarung über eine von der Landeshauptstadt Dresden zu finanzierende einjährige Mitgliedschaft (Kurzmitgliedschaft) für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen abzuschließen.
 2. den Beitrag für diese Kurzmitgliedschaft von 45,00 EUR pro Jahr und pro anspruchsberechtigter Mitgliedschaft zu übernehmen.
 3. die für die Kurzmitgliedschaft erforderlichen finanziellen Mittel i. H. v. 22.500,00 EUR im Haushalt des Sozialamtes in den Jahren 2009 und 2010 auf der Finanzposition 4980.788.5001 „Zuschüsse für Kurzmitgliedschaften im Mieterverein Dresden e. V.“ entsprechend Anlage 1 der Beschlussvorlage zur Verfügung zu stellen.
 4. ein Jahr nach Abschluss der Vereinbarung mit dem Mieterverein Dresden e. V. einen Bericht über die Wirkung und Akzeptanz dieser Regelung vorzulegen. Nach diesem Zeitraum ist zu entscheiden, ob die Vereinbarung weiterhin gültig ist.

- II. Der Stadtrat beschließt die beiliegende Richtlinie für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen zur Gewährung eines Berechtigungsscheines zur Übernahme von 45,00 EUR des Jahresbeitrages des Mietervereins Dresden e. V., mit welcher das Antragsverfahren und der anspruchsberechtigte Personenkreis festgeschrieben wird.

Die Richtlinie tritt vorbehaltlich des erfolgreichen Abschlusses der Vereinbarung mit dem Mieterverein Dresden e. V. am Tag, welcher auf den Tag des Abschlusses dieser Vereinbarung folgt, in Kraft.

Richtlinie für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen zur Gewährung eines Berechtigungsscheines zur Übernahme des Jahresbeitrages von 45,00 EUR des Mietervereins Dresden e. V.

Vom 25. Juni 2009

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Anspruchsberechtigter Personenkreis
3. Antragstellung
4. Antragsbearbeitung
5. Mitgliedschaft im Mieterverein
6. In-Kraft-Treten

1. Allgemeines

Die Übernahme von 45,00 EUR des Jahresbeitrages des Mietervereins Dresden e. V. ist eine freiwillige und zusätzliche Leistung der Landeshauptstadt Dresden für eine Person pro Haushalt mit geringem Einkommen, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen, die

- a) ihren Hauptwohnsitz in Dresden haben,
- b) Leistungen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Sozialgesetzbuch Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) oder 3. oder 4. Kapitel Sozialgesetzbuch Sozialhilfe (SGB XII) beziehen und
- c) der Unterstützung in finanziellen mietrechtlichen Fragen bedürfen.

3. Antragstellung

Der Antrag ist bei Leistungsbezug nach dem SGB XII im jeweils zuständigen Sachgebiet Sozialleistungen des Sozialamtes oder bei Leistungsbezug nach dem SGB II bei der SGB II-ARGE Dresden zu stellen.

4. Antragsbearbeitung

Das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden und die SGB II-ARGE Dresden gewähren einen Berechtigungsschein zur Übernahme des Jahresbeitrages des Mietervereins Dresden e. V. nach internen Regelungen als Ermessensentscheidung. Der Mitgliedsbeitrag von 45,00 EUR wird gegen Rechnungslegung direkt von der Landeshauptstadt Dresden an den Mieterverein Dresden e. V. gezahlt. Die Bescheinigung wird nur ausgestellt, wenn im Haushalt der Landeshauptstadt Dresden finanzielle Mittel vorhanden sind. Wenn der/die Hilfebedürftige den Berechtigungsschein erhalten hat, erledigt er/sie die Aufnahmeformalitäten beim Mieterverein Dresden e. V. selbstständig.

5. Mitgliedschaft im Mieterverein

Bei der Mitgliedschaft im Mieterverein Dresden e. V. handelt es sich um eine Kurzmitgliedschaft, die nach Ablauf von zwölf Monaten endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Diese Mitgliedschaft enthält mündliche Kurzberatungen zu allen mietrechtlichen Fragen und die kostenfreie Übernahme des notwendigen Schriftverkehrs mit dem Vermieter sowie die Kosten notwendiger Vor-Ort-Termine. Eine Rechtsschutzversicherung ist nicht enthalten.


Eine notwendige mietrechtliche Beratung wird nur durch einen autorisierten Verein (Mieterverein Dresden e. V.) durchgeführt.

Alles weitere regelt die Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem Mieterverein Dresden e. V.

6. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt vorbehaltlich des erfolgreichen Abschlusses der Vereinbarung mit dem Mieterverein Dresden e. V. am Tag, welcher auf den Tag des Abschlusses dieser Vereinbarung folgt, in Kraft.

Dresden, - 1 Juli 2009


Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Helma Orosz
Oberbürgermeisterin